

DEPARTEMENT

BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2026 / Entwurf

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Wohnen

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage

1. Geltungsbereich	3
2. Leistungen	3
2.1 Zielgruppe	3
2.2 Art und Umfang der Leistungen stationärer Einrichtungen	3
2.2.1 Wocheninternat	4
2.2.2 Ganzjährig offenes Internat	4
2.2.3 Reines Wohnen	5
2.2.4 Entlastungsangebote	5
2.3 Art und Umfang der Leistungen von Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF)	5
2.3.1 Dauerplatzierung ohne sozialpädagogischen Sonderauftrag	6
2.3.2 Dauerplatzierungen mit sozialpädagogischem Sonderauftrag	6
2.3.3 Kurzzeitplatzierungen	6
2.3.4 Entlastungsplatzierungen	6
3. Aufnahme und Abschluss	7
4. Pauschale	7
5. Qualität	7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeG	Betreuungsgesetz
BeV	Betreuungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
DAF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
d.h.	das heisst
Kap.	Kapitel
lit.	litera (deutsch: Buchstabe)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Pflegekinderverordnung
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
vgl.	vergleiche
VSBF	Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZUG	Zuständigkeitsgesetz

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage beschreibt die Leistungen, die

- stationäre Einrichtungen gemäss § 3 Betreuungsverordnung (BeV) oder
- Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) gemäss § 3a BeV

anbieten.

2. Leistungen

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die auf ein Wohnangebot in einer stationären Einrichtung (vgl. § 3 BeV) oder in einer Pflegefamilie mit Begleitung durch einen anerkannten Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege DAF (vgl. § 3a BeV) angewiesen sind.

Es gelten folgende Aufnahmekriterien, wobei in Schul- bzw. Berufsbildungsheimen für den Bereich Sonderschulung bzw. berufliche Grundbildung die entsprechenden Anforderungen gemäss Kantonaalem Rahmenkonzept Sonderschulung und berufliche Grundbildung zu berücksichtigen sind:

Indikation

- Behinderung gemäss § 2a Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) oder
- soziale oder familiäre Notlage.

Untere Altersgrenze

- unterschiedlich, je nach Art der Leistung

Obere Altersgrenze

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum späteren Abschluss der Erstausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. § 3 Abs. 3 BeV), sofern der Eintritt in eine Einrichtung vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgte

Wohnsitz bzw. Finanzierungszuständigkeit Kanton Aargau

- stationäre Einrichtung (§ 3 BeV): Der zivilrechtliche Wohnsitz der leistungsbeziehenden Person muss im Kanton Aargau liegen.
- Pflegefamilie mit Begleitung durch einen anerkannten DAF (vgl. § 3a BeV): Der zivilrechtliche Wohnsitz der leistungsbeziehenden Person muss für den Bezug von Leistungen, die DAF anbieten, im Kanton Aargau liegen.

Eine Finanzierungszuständigkeit des Kantons Aargau besteht bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie mit Begleitung durch einen anerkannten DAF auch, wenn die Kinder oder Jugendlichen zwar ausserkantonalen zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen, aber über einen sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau verfügen (Art. 7 Abs. 3 lit. c Zuständigkeitsgesetz, ZUG).

2.2 Art und Umfang der Leistungen stationärer Einrichtungen

Wohneinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer familiären oder sozialen Notlage bieten Unterkunft, Verpflegung und Wäschebesorgung sowie

sozialpädagogische Betreuung, Förderung und notwendige Pflege. Die Form des Wohnangebots mit oder ohne interner Sonderschulung hängt von der Komplexität der Beeinträchtigung, dem Pflegebedarf, der Kindesschutzmassnahme und der familiären Situation ab. Wohnen umfasst alle vollständig von der Einrichtung bereit gestellten, voll- und teilbetreuten Wohnangebote. Dabei gelten folgende Definitionen:

- mehr als drei Übernachtungen pro Woche: stationär
- zwei bis drei Übernachtungen pro Woche: teilstationär
- eine Übernachtung pro Woche oder unregelmässige über das Jahr verteilte Aufenthalte: Entlastung

Die Einrichtung pflegt vom Ein- bis Austritt eine aktive und unterstützende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der zuweisenden Behörde.

Die stationären Einrichtungen können folgende Leistungen anbieten:

2.2.1 Wocheninternat

Wohnen in einem Wocheninternat für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung** umfasst sozialpädagogische Betreuung und Förderung, Gestaltung und Anleitung zu Freizeitaktivitäten und Durchführung von Lagern. Die Betreuungszeiten sind den pädagogischen Bedürfnissen der betreuten Kinder angepasst. Die Wochenenden sowie die Ferien werden zuhause verbracht, wenn dort eine adäquate Betreuung sichergestellt ist. Die Zusammenarbeit mit dem Familiensystem spielt daher eine zentrale Rolle. Der stationäre Aufenthalt ist grundsätzlich auf die Reintegration in die öffentliche Schule oder auf den Übertritt in eine Ausbildung und auf die Rückkehr nach Hause oder auf den Übertritt in eine selbständige Wohnform ausgerichtet.

Bei einem Aufenthalt in einem Wocheninternat für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **mit kognitiven, Körper-, Sinnes- oder Sprachbeeinträchtigungen** steht der beeinträchtigungs- oder krankheitsbedingte Förderbedarf im Vordergrund. Dieser, sowie der medizinische Pflegebedarf oder ein langer Schulweg sind ausschlaggebend bei der Zuweisung.

Für die Sonderschulung gilt das entsprechende Kantonale Rahmenkonzept.

2.2.2 Ganzjährig offenes Internat

Beim Wohnen in ganzjährigen offenen Internaten übernimmt die Einrichtung einen Erziehungs- und Förderauftrag und schafft für die betreuten Kinder eine Atmosphäre von Schutz und individuellen Entwicklungsmöglichkeiten.

Kinder **mit erheblichen sozialen Beeinträchtigungen** werden in einer ganzjährig geöffneten Einrichtung betreut, wenn die Betreuung zuhause nicht adäquat sichergestellt werden kann. Die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem wird massgeblich von der Art der Kindesschutzmassnahme mitbestimmt. Der Aufenthalt ist auf die Reintegration, d.h. auf die Rückkehr nach Hause oder auf den Übertritt in eine selbständige Wohnform, ausgerichtet.

Ein Wechsel von einem voll- zu einem teilbetreuten Wohnsetting ist bei betreuten Kindern möglich, die über ein grösseres Mass an Selbständigkeit verfügen, jedoch nicht oder noch nicht nach Hause zurückkehren bzw. in eine eigenständige Wohnform übertreten können.

Beim Wohnen von betreuten Kindern **mit kognitiven, Körper-, Sinnes- oder Sprachbeeinträchtigungen** werden im Bedarfsfall zusätzlich medizinisch-pflegerische Verrichtungen ausgeführt. Die Betreuungsleistungen richten sich nach dem Grad der Behinderung. Zur Entlastung der Eltern sind die Einrichtungen auch an den Wochenenden und in den Schulferien geöffnet und bieten in dieser Zeit geeignete betreute Beschäftigungsmöglichkeiten an.

Für die Bereiche Sonderschulung und berufliche Grundbildung gilt das entsprechende Kantonale Rahmenkonzept.

2.2.3 Reines Wohnen

Reine Wohneinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit **erheblichen sozialen Beeinträchtigungen** bieten auf die Bedürfnisse von betreuten Kindern aus schwierigen Familienverhältnissen abgestimmte, ganzjährige sozialpädagogische Betreuung. Die Einrichtung übernimmt in erster Linie einen Erziehungs- und Förderauftrag und schafft für die betreuten Kinder eine Atmosphäre von Schutz und individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem wird massgeblich von der Art der Kindesschutzmassnahme mitbestimmt. Der Aufenthalt ist auf Reintegration, d.h. auf die Rückkehr nach Hause oder auf den Übertritt in eine selbständige Wohnform (vgl. § 3 Abs. 1^{bis} BeV), ausgerichtet.

Ein externer Schul-, Praktikums- oder Ausbildungsbesuch wird vorausgesetzt. Die Zusammenarbeit mit der Schule oder dem Lehrbetrieb pflegt die Einrichtung aktiv.

[...]

2.2.4 Entlastungsangebote

Einrichtungen mit stationären Entlastungsangeboten unter der Woche, an Wochenenden oder in den Schulferien stehen vornehmlich Sonderkindergartenkindern und Tagessonderschülerinnen und -schülern mit kognitiven oder schweren körperlichen und/ oder mehrfachen Beeinträchtigungen zur Verfügung. Als Indikator gilt in der Regel das Bedürfnis der Eltern nach Entlastung oder eine Notfallsituation in der Familie. Die Entlastungsaufenthalte ermöglichen Eltern und Geschwistern Erholung und Freiraum für andere Aufgaben.

2.3 Art und Umfang der Leistungen von Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF)

Der DAF vermittelt Pflegeeltern in und ausserhalb des Kantons Aargau, die ihm vertraglich angeschlossen sind. Die Pflegeeltern müssen dabei über eine allgemeine Eignungsbestätigung der zuständigen Gemeinde verfügen (Art. 5 PAVO). Ausserdem müssen die Pflegeeltern einen Einführungskurs absolviert haben, der ihnen die Rechte und Pflichten des Pflegekindes, der Pflegeeltern und der Herkunftseltern sowie die Stellung der Pflegeeltern näherbringt. Die Pflegeeltern erhalten die Bewilligung durch die Gemeinde für die Aufnahme eines konkreten Pflegekindes, wenn die Passung (Matching) zwischen Pflegeeltern und Pflegekind gewährleistet ist (Art. 8 PAVO). Der DAF ist für die rechtzeitige Einholung der notwendigen Bewilligungen besorgt.

Nach der Vermittlung begleitet der DAF das Pflegeverhältnis durch folgende Leistungen:

- Qualitätssicherung der DAF während des laufenden Pflegeverhältnisses: Der DAF prüft in regelmässigen Abständen, ob das Pflegeverhältnis den mit der Abteilung SHW vereinbarten Qualitätsstandards entspricht. Mindestens halbjährlich führt der DAF Standortgespräche mit den Pflegeeltern, dem Pflegekind und dessen Eltern und/oder der Beistandschaft durch. Darüber hinaus hält der DAF die Ergebnisse mindestens einmal pro Jahr schriftlich zuhanden der Gemeinde fest. Die Gemeinde kann diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die Pflegefamilie nutzen. Unabhängig davon und umgehend nach Kenntnisnahme informiert der DAF die Gemeinde über aufsichtsrelevante Vorkommnisse.
- Entschädigung Pflegeeltern: Der DAF richtet ein angemessenes Pflegegeld gemäss Pflegevertrag (Art. 294 ZGB) aus.
- Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie: Wie die stationären Einrichtungen sollen auch die DAF – wenn aufgrund der Verhältnisse möglich, unterstützt durch die Pflegeeltern – um die Fortführung des Kontakts zur Herkunftsfamilie besorgt sein, die Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Rückkehr des Pflegekindes sicherstellen und bei Bedarf junge Erwachsene in die Selbständigkeit begleiten (§ 3a Abs. 2 BeV). Wird während einer

DAF-Platzierung zur Vorbereitung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie zusätzlich Aufsuchende Familienarbeit (AFAB) eingesetzt, so muss die AFAB im Rahmen der bestehenden DAF-Abgeltung finanziert werden.

- Der DAF leistet aufgrund des Bedarfs im Auftrag bzw. in Absprache mit der zuweisenden oder bewilligenden Stelle sozialpädagogische Begleitung der Pflegeeltern und des Pflegekindes sowie Unterstützung von Pflegekind und Pflegeeltern in Krisensituationen.

Die DAF können folgende Angebote in Pflegefamilien vermitteln und begleiten:

2.3.1 Dauerplatzierung ohne sozialpädagogischen Sonderauftrag

Diese Platzierungen richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einem neuen familiären Umfeld dauerhaft Schutz benötigen und dafür keine erhöhten Anforderungen an die Betreuung stellen. Als Dauerplatzierungen gelten Platzierungen mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten.

In begründeten Fällen ist der Wechsel zwischen Dauerplatzierungen mit sozialpädagogischem Sonderauftrag und Dauerplatzierungen ohne sozialpädagogischen Sonderauftrag möglich.

Mindestanforderungen an DAF: telefonische Verfügbarkeit bei Bedarf (7 Tage / 24 Stunden).

2.3.2 Dauerplatzierungen mit sozialpädagogischem Sonderauftrag

Diese Platzierungen richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung, Verhaltensauffälligkeiten oder Risikofaktoren in einem familiären Umfeld dauerhaft professionell begleitet werden müssen. Als Dauerplatzierungen gelten Platzierungen mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten.

In begründeten Fällen ist der Wechsel zwischen Dauerplatzierungen mit sozialpädagogischem Sonderauftrag und Dauerplatzierungen ohne sozialpädagogischen Sonderauftrag möglich.

Mindestanforderungen an DAF: mind. zwei Kontakte pro Monat (im Durchschnitt pro Jahr respektive der Dauer der Begleitung), davon mindestens ein Kontakt vor Ort und telefonische Verfügbarkeit bei Bedarf (7 Tage / 24 Stunden).

2.3.3 Kurzzeitplatzierungen

Diese Platzierungen ermöglichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Krisensituationen Abstand zum bisherigen Lebensumfeld zu gewinnen. In der Regel erfolgt nach Abschluss einer Kurzzeitplatzierung eine Rückkehr in das Herkunftssystem. Kurzzeitplatzierungen können maximal 12 Wochen dauern.

Mindestanforderungen an DAF: mind. zwei Mal pro Monat Besuch vor Ort (im Durchschnitt während der Dauer der Begleitung) und telefonische Verfügbarkeit bei Bedarf (7 Tage / 24 Stunden).

[...]

2.3.4 Entlastungsplatzierungen

Zur Entlastung des Betreuungssystems (wie Herkunftsfamilie, Heim oder Pflegefamilie) werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorübergehend und allenfalls wiederkehrend (z. B. jeweils an Wochenenden) in einer Pflegefamilie untergebracht. Danach kehren sie in das ursprüngliche Betreuungssystem zurück. Im Gegensatz zu Kurzzeitplatzierungen finden Entlastungsplatzierungen geplant statt. Entlastungsplatzierungen können bei ausgewiesenem Bedarf zeitgleich zur Leistung Aufsuchende Familienarbeit erfolgen.

Mindestanforderungen an DAF: telefonische Verfügbarkeit bei Bedarf (7 Tage / 24 Stunden).

3. Aufnahme und Abschluss

Die Leistung wird von der Einrichtung erbracht.

a) Aufnahme:

- | | |
|--|--|
| Wohnen in einer stationären Einrichtung | <ul style="list-style-type: none">- Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG)- gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1) |
| Wohnen in einer Pflegefamilie, die von der Einrichtung (DAF) vermittelt und begleitet wird | <ul style="list-style-type: none">- Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG) <u>und</u>- Bewilligung des individuellen Pflegeverhältnisses gemäss Art. 8 PAVO- gemäss AVB (Kap. 1.5 und 2.1) |

b) Abschluss:

- | | |
|--|--|
| Wohnen in einer stationären Einrichtung | <ul style="list-style-type: none">- gemäss AVB (Kap. 2.2) |
| Wohnen in einer Pflegefamilie, die von der Einrichtung (DAF) vermittelt und begleitet wird | <ul style="list-style-type: none">- bei Widerruf der Bewilligung (Art. 8 PAVO) gemäss Art. 11 PAVO- gemäss AVB (Kap. 2.2) |

4. Pauschale

Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zulasten der Restkosten bilden die Monatspauschalen oder Tagespauschalen, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

5. Qualität

Für die stationären Einrichtungen gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, welche stationäres Wohnen und Schulung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für Einrichtungen mit Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz gelten ergänzend die entsprechenden Qualitätskriterien.

Für Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege gelten zudem folgende Ergänzungen / Anpassungen:

Die Qualitätsstandards gelten sowohl für anerkannte Leistungen, welche die DAF direkt erbringen als auch für anerkannte Leistungen, die durch die der DAF angegliederten Pflegefamilien erbracht werden. Die Einhaltung der Qualitätsstandards bei den DAF wird nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft.

Die DAF sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die ihnen angeschlossenen Pflegefamilien die Vorgaben in Kapitel 4 der Qualitätsstandards erfüllen und dass in den vorhandenen Räumlichkeiten

der Pflegefamilie eben diese Qualitätsstandards gegenüber den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gewährleistet werden können.

Die Aufgabenteilung zwischen dem DAF und der Pflegefamilie bezüglich der Regelung der Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sowie der Dokumentation der zielorientierten Zusammenarbeit mit der betreuten Person (Kapitel 4.4 und Kapitel 4.5 der Qualitätsstandards) ist dem DAF überlassen.